



Deklaration von Kaninchenfellen und Kaninchenfellprodukten

Hinsichtlich der am 1. März 2013 in Kraft getretenen Pelzdeklarationsverordnung können Kaninchenfelle und Kaninchenfellprodukte folgendermassen deklariert werden:

Rassekaninchen aus der Schweiz

→ Boxenhaltung mit Einstreu

Mastkaninchen aus der Schweiz

→ Buchtenhaltung mit Einstreu

Diese Haltungsform kann ab sofort bei den betroffenen Kaninchenfellen und Kaninchenfellprodukten angegeben werden. Es ist Ihnen freigestellt, als Zusatz eine detailliertere Haltungsform wie z.B. „mit Auslauf“ anzugeben. Die Pelzdeklarationsverordnung wird bei der nächsten Revision entsprechend angepasst.

Von der Pelzdeklarationsverordnung betroffen sind alle Pelze und Pelzprodukte von Säugetieren mit Ausnahme von:

- Domestizierten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung
- Lamas und Alpakas

Somit sind Produkte aus Wolle (z.B. Angora) nicht von der Pelzdeklarationsverordnung betroffen.